

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 01.04.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0087 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Einstufungsbeschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Straßenbeitragssatzung der
Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 02.03.2016

Vorlage vom: 26.03.2020

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgenden Verkehrsanlagen bzw. ihre Teileinrichtungen werden wie folgt eingestuft:

Bismarckstraße im Abschnitt Goebelstraße und Dolivostraße/Am Alten Bahnhof

- die Fahrbahn als überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienend
- die Gehwege incl. Parkflächen und Begleitgrün als überwiegend dem Anliegerverkehr dienend.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 26.03.2020

Für Erneuerungs- sowie Um- oder Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen, die über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehen, erhebt die Wissenschaftsstadt Darmstadt gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 in Verbindung mit der Straßenbeitragssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 02.03.2016 Beiträge. Bei der Bemessung des Beitrages bleibt je nach Verkehrsbedeutung der Anlage ein Teil des Aufwands außer Ansatz.

Die Fahrbahn der Bismarckstraße ist ausgehend von der Verkehrsplanung der Stadt Darmstadt dazu bestimmt, den innerörtlichen Verkehr durch Darmstadt zu leiten, wohingegen die Gehwege der Bismarckstraße überwiegend der Erreichbarkeit der direkt anliegenden oder in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücke dienen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Straßenbeitragssatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 02.03.2016 erfolgt die Einordnung einer Verkehrsanlage bzw. ihrer Teileinrichtungen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Darmstadt, den 26.03.2020
20.3 kl-bl

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer